

- Die Strafgesetze sind verbindliche Grundlage für die Verfolgung von Straftaten durch die zuständigen staatlichen Organe (Untersuchungs- und Justizorgane). Sie stellen den rechtlich verpflichtenden Ausgangspunkt für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar.
- Die Strafgesetze verpflichten jeden Bürger, sich in die in ihnen aufgestellten Regeln der Verantwortlichkeit zu fügen.

3.1.1.

Das Strafgesetzbuch als wichtigste gesetzliche Grundlage (Quelle) des Strafrechts

Das Strafgesetzbuch der DDR (StGB) vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139), des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 269), des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I 1985 Nr. 31 S. 345) und des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBl. I 1987 Nr. 31 S. 301) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage (Quelle) des Strafrechts der DDR. Das StGB ist eine relativ geschlossene Kodifikation des Strafrechts. Sie umfaßt den Hauptbestand der strafrechtlichen Vorschriften. Das StGB vereint jedoch nicht alle gültigen Strafvorschriften in sich. Damit unterscheidet sich die Kodifikation des Strafrechts der DDR teilweise von der anderer sozialistischer Länder (UdSSR, VR Bulgarien, ČSSR), die weitgehend geschlossene Kodifikationen geschaffen und deren absoluten Charakter auch in der Nachfolgesetzgebung beibehalten haben.

Kodifikationen sind das gesetzmäßige Ergebnis der Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in allen sozialistischen Ländern. Sie sind in einem längeren historischen Prozeß entstanden, nachdem sich in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand die wichtigsten Institute des neuen, sozialistischen Strafrechts herausgebildet und vervollkommen hatten und das System der Strafe-

setzungsbuch ausgearbeitet war (vgl. dazu 2.1.3.). Ihre prinzipielle Bedeutung besteht darin, daß sie

- zur Festigung der Strafgesetzmäßigkeit beitragen,
- die Systematisierung des Strafrechts fördern,
- die Überschaubarkeit des Strafrechts für jedermann erhöhen,
- die erzieherische Wirksamkeit des Strafrechts verstärken.

Das Strafgesetzbuch der DDR umfaßt alle Regelungsbereiche des Strafrechts, mithin auch jene Bereiche, die vor seinem Inkrafttreten durch spezielle Gesetze geregelt worden waren (wie Jugendstrafrecht, Militärstrafrecht, Abgaben- und Steuerstrafrecht). Es ist seiner Anlage und Struktur nach gegen eine Zersplitterung des Strafrechts gerichtet. Als Kodifikation widerspiegelt es die Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Strafrechts. Daraus ergeben sich auch gesetzgeberische Anforderungen, die bei der Vervollkommnung des Strafgesetzbuches beachtet werden müssen. Sie bestehen insbesondere in der Bewahrung des kodifikatorischen Charakters des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch besteht aus einer Präambel und zwei Hauptteilen: dem *Allgemeinen Teil* und dem *Besonderen Teil*, die ihrerseits in Kapitel und Abschnitte untergliedert sind.

Die *Präambel*, die dem Strafgesetzbuch vorangestellt ist, bringt das Wesen, die Aufgaben und grundsätzlichen Funktionen des Strafrechts der DDR zum Ausdruck. Ferner verweist sie auf die gesellschaftlichen Verwirklichungsbedingungen des Strafrechts. Die Präambel hat damit eine wichtige strafpolitisch orientierende Funktion zu erfüllen. Sie ist Richtschnur für die Vervollkommnung des sozialistischen Strafrechts ebenso wie für seine praktische Anwendung und theoretische Durchringung. Sie wurde durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen neu gefaßt.

Mit der Untergliederung des Strafgesetzbuches in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil ist der Gesetzgeber einerseits der traditionellen Form gefolgt, wie sie sich mit den bürgerlichen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts herausgebildet hat, andererseits hat er dabei die kodifikatorischen Erfahrungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder berücksichtigt. Der systematischen Untergliederung liegen